



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. November 2013  
(OR. en)

16088/13  
ADD 1 REV 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0138 (COD)**

---

**CODEC 2540  
VISA 236  
COMIX 608**

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)  
= Erklärungen

#### Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt die Annahme ihres Vorschlags durch das Europäische Parlament und den Rat zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001, die darauf abzielt, die Glaubwürdigkeit der gemeinsamen Visapolitik zu fördern und für mehr Solidarität unter den Mitgliedstaaten zu sorgen. Allerdings bedauert die Kommission, dass die der Kommission im Zusammenhang mit dem geänderten Gegenseitigkeitsmechanismus übertragenen Befugnisse nach Ansicht der Kommission nicht im Einklang mit Artikel 290 und 291 AEUV stehen. Die Kommission behält sich daher vor, die im Rahmen des Vertrages zu Verfügung stehenden Rechtsbehelfe auszuschöpfen, damit dieser Punkt vom Gerichtshof geklärt wird.

**Erklärung Belgiens, Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Malta, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens zu Artikel 1 Absätze 1 und 2**

Die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001, die insbesondere den Gegenseitigkeitsmechanismus (Artikel 1 Absatz 1) und zudem die Aussetzungsklausel (Artikel 1 Absatz 2) betrifft, könnte weitreichende Folgen für die Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten haben.

Wir betonen deshalb, dass die betreffenden Unionsorgane nach den einschlägigen Bestimmungen verpflichtet sind, vor einem Vorschlag oder einem Beschluss die möglichen negativen politischen Auswirkungen auf die Außenbeziehungen der Union sowie ihrer Mitgliedstaaten eingehend zu prüfen und zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Außenbeziehungen zu strategischen Partnern. Aus unserer Sicht sollte der Rat sicherstellen, dass er diesen Verpflichtungen seinerseits in vollem Umfang nachkommt.

---